

Gleichbehandlungsbericht

**der Celle-Uelzen Netz GmbH,
Sprengerstraße 2 in 29223 Celle
für das Berichtsjahr**

2024

Inhalt

Präambel.....	3
Unternehmensorganisation und Daten.....	4
Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts.....	7

Präambel

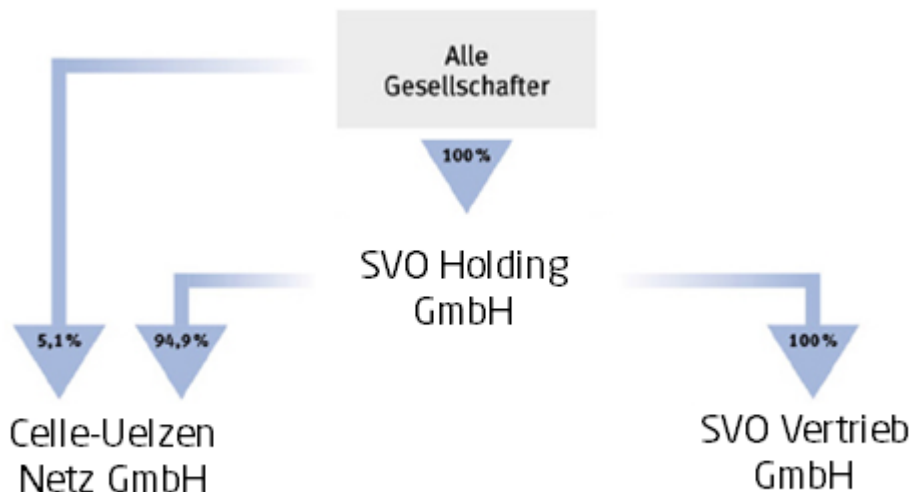
Mit diesem Bericht kommt die Celle-Uelzen Netz GmbH (nachstehend CUN) als Netzbetreiber ihrer Verpflichtung aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht umfasst das Kalenderjahr 2024 und befasst sich mit der Durchführung von Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes bei den Energieträgern Strom und Gas.

Er wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten der CUN, Sprengerstraße 2, 29223 Celle und ist auf der Internetseite <https://www.celle-uelzennetz.de/gleichbehandlung> (dort ohne Anlagen Organigramme) veröffentlicht.

Unternehmensorganisation und Daten

Gesellschafter der SVO-Gruppe sind die Avacon AG, die Stadt Celle, die Landkreise Celle und Uelzen, die EVC Land GmbH und der Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle.



Unter dem Dach der SVO Holding GmbH sind die SVO Vertrieb GmbH (SVO) unter anderem als Strom- und Erdgaslieferant und die CUN als Netzbetreiber für Strom und Erdgas tätig. Holger Schwenke ist alleiniger Geschäftsführer der SVO Holding GmbH und der SVO Vertrieb GmbH. In der SVO Holding GmbH sind weitere Beteiligungen, unter anderem zum Betrieb von Glasfasernetzen, zur Erbringung von handwerklichen Dienstleistungen mit Schwerpunkt Elektroninstallation sowie Unternehmungen mit Fokus auf Tief- und Leitungsbau gebündelt.

Geschäftsführer der CUN ist Dr. Ulrich Finke.

Die CUN ist Energienetzbetreiber in den Regionen Celle und Uelzen sowie in Teilen des Landkreises Gifhorn und des Heidekreises. Sie transportiert Strom und Erdgas zu den Kunden, sorgt technisch für den sicheren Betrieb der Netze, treibt ihren Ausbau voran und schließt sowohl Verbraucher als auch Produzenten von Energie an. Im Jahr 2024 bestanden das Strom- und Gaskonzessionsgebiet unverändert fort. Die CUN ist TSM-geprüft. Die Bestätigung gilt für Strom und Erdgas bis zum 09.12.2030. Darüber hinaus verfügt die CUN über Managementsysteme für Umwelt gemäß ISO 14001, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemäß ISO 45001, die in 2024 erstmals geprüft und bestätigt wurden. Die entsprechenden Nachweise gelten bis zum 30.07.2027. Die zertifizierten Managementsysteme sind Teil eines integrierten Managementsystems, mit dem Qualität und Integrität der Geschäftsprozesse kontinuierlich sichergestellt werden.

Strom, Daten zum 31.12.2024

Anzahl der Strom-Entnahmestellen

(ohne Entnahmestellen zum vorgelagerten Netzbetreiber)

Anzahl der Entnahmestellen je Hochspannung/Mittelspannung	0
Anzahl der Entnahmestellen je Mittelspannung	484
Anzahl der Entnahmestellen je Mittelspannung/Niederspannung	2.261
Anzahl der Entnahmestellen je Niederspannung	147.532
Anzahl der Entnahmestellen ohne Leistungsmessung	146.967
Anzahl der Entnahmestellen mit Leistungsmessung	1.129

Stromkreislängen in km

(inklusive gepachteter Anlagenteile)

	Kabelnetz	Freileitung	Gesamt in km
Mittelspannung	2.592,5	64,8	2.657,4
Niederspannung	5.964,3	1,8	5.966,1

Gas, Daten zum 31.12.2024

Netzlänge mit Hausanschlussleitungen

	Netzlänge in km
Hochdrucknetz	238
Mitteldrucknetz	2.729
Niederdrucknetz	348
Gesamtlänge	3.315

Anzahl der Ausspeisepunkte

(ohne AP zu eigenen nachgelagerten Netzteilen)

	Anzahl Ausspeisepunkte
Hochdrucknetz	85
Mitteldrucknetz	43.635
Niederdrucknetz	10.379
Gesamt	54.099

Personelle Leistungsfähigkeit

Zum 31.12.2024 waren 313 Mitarbeiter bei der CUN beschäftigt, darunter 30 Auszubildende und sieben Praktikanten. Ihre Aufgaben nehmen die Mitarbeiter im Rahmen des mit Anlage 1 beigefügten Organigramms wahr. Zudem sind mit Anlage 2 und 3 die Organigramme der SVO bzw. SVO Holding GmbH beigefügt (nicht in der Webpublikation). Diese Organigramme befinden sich auf dem Stand 31.12.2024.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für die CUN betraut sind oder die Befugnis zur Letztentscheidung besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, sind ausschließlich für die CUN tätig. Sie haben keinen direkten oder indirekten Kontakt mit den laufenden betrieblichen Abläufen im Bereich Energieerzeugung oder -vertrieb in anderen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens.

Zur Wahrnehmung/Vergabe diverser Aufgaben bestehen innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens Dienstleistungsverträge. Die Dienstleistungsverträge beinhalten jeweils einen umfangreichen Leistungskatalog. Die Vertragsparteien verpflichten sich in den Dienstleistungsverträgen unter anderem die Festlegungen zu Lieferantenwechselprozessen sowie Vorgaben des EnWG zur informativischen Entflechtung und zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen zu beachten und Informationen somit nur den berechtigten Empfängern mitzuteilen. Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags der CUN ist sichergestellt, dass die Vorgaben des EnWG, insbesondere zur operationellen Entflechtung, Anwendung finden. Die Gesellschafterversammlung ist nicht befugt, den Geschäftsführern Richtlinien aufzugeben und Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen, die den laufenden Netzbetrieb (Betrieb, Wartung und Ausbau) der von der Gesellschaft betriebenen Energieverteilernetze betreffen sowie Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen der von der Gesellschaft betriebenen Energieverteilernetze zu erteilen, solange sich diese Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans bewegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 7a Abs. 4 EnWG, zu erfolgen.

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts

Gleichbehandlungsprogramm

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Dazu zählen die Entflechtungsvorgaben des EnWG ebenso wie das Gleichbehandlungsprogramm. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen.

Neu eingestellten Mitarbeiter:innen und Auszubildenden wird das Thema Gleichbehandlung angemessen vorgestellt; der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist von jedem Mitarbeiter zu bestätigen. Alle Mitarbeitenden werden turnusmäßig auf die Themen Entflechtung und Gleichbehandlung geschult.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde zuletzt im Jahr 2023 redaktionell und inhaltlich geprüft und punktuell angepasst. Das überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Mitarbeitern bekanntgemacht und eine Einsichtnahme ist den Mitarbeitern über das hausinterne integrierte Managementsystem jederzeit möglich.

Markenpolitik und Kommunikation

Der jeweilige Markenauftritt der Gesellschaften ist so ausgestaltet, dass in der Außenkommunikation klar erkennbar ist, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig ist. Dies führt dazu, dass viele Netzanschlusskunden die CUN als „ihre Netzbetreibergesellschaft“ wahrnehmen. Auf Kundenseite fehlende Differenzierungen geben nach wie vor Anlass, die Kommunikation auf Verständlichkeit aus Kundenperspektive zu prüfen. Durch Berechtigungsanpassungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des CUN-Internetauftritts bestand die Möglichkeit eines redaktionellen Zugriffs von SVO-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf CUN-Seiten. Diese Berechtigungen wurden inzwischen entfernt und betroffene Mitarbeitende haben schriftliche Verpflichtungserklärungen zur Nichtvorteilsnahme abgegeben.

Informatorische Entflechtung

Das Zweimandantenmodell wird mit Unterstützung der Software kVASy des Entwicklers SIV AG weiterhin sichergestellt.

Vorgehen bei Insolvenzen

Händlerinsolvenzen zählten mit nur einer Insolvenz bei Strom im Netz der CUN in 2024 wieder zu den seltenen Ereignissen.

Händlerinsolvenzen verlangen dem Netzbetreiber u. a. die aktive Wahrnehmung der ihm obliegenden Kommunikationsaufgabe ab. Diese ist unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. Der Prozess „Händlerinsolvenz“ wird regelmäßig aktiviert, sobald die CUN über die Schließung von Händler-Bilanzkreisen unterrichtet wird. Diese Information erfolgt anlassbezogen für die Netzsparte Strom über den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und für die Netzsparte Gas über den Marktgebietsverantwortlichen. Unmittelbar daran anschließend unterrichtet die CUN die Bundesnetzagentur oder die zuständige Landesregulierungsbehörde unter Angabe der Gründe über die Kündigung des zwischen CUN und Händler bestehenden Lieferantenrahmenvertrages. Die Kündigung erfolgt regelmäßig fristlos. Der insolvente Händler wird inhaltlich gleichlautend über die getroffenen Veranlassungen der CUN unterrichtet. Dem Händler ist es ab diesem Zeitpunkt verwehrt,

Energiemengen für die von ihm bis dahin belieferten Letztverbraucher zu beschaffen und in die gekündigten Händler-Bilanzkreise einzustellen.

Um die Belieferung der von einer Händlerinsolvenz betroffenen Letztverbraucher sicherzustellen, ist der festgestellte Grundversorger für das Konzessionsgebiet zu unterrichten. Der Grundversorger nimmt die Belieferung der Letztverbraucher im Rahmen der Ersatzversorgung auf. Die betroffenen Letztverbraucher werden von der CUN umfassend zu Händlerinsolvenz, Grundversorger, Grund- bzw. Ersatzversorgung und Zählerstandsmitteilung informiert.

Marktkommunikation

Durch den BNetzA-Beschluss BK6-21-282 sind Marktpartner in der Sparte Strom mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten zum 1. April 2024 verpflichtet, die Marktkommunikation auf dem Übertragungsweg AS4 durchzuführen. AS4 steht für ein sicheres, nutzdatenunabhängiges Austauschprotokoll, das auf Webservices basiert. Die Umstellung wurde bei der CUN erfolgreich und fristgerecht umgesetzt.

Schulungen/Fortbildungen

Die Mitarbeiter der CUN erhalten jährlich eine Auffrischungsschulung zum Thema Gleichbehandlung. Neue Auszubildende werden grundsätzlich zu Beginn ihrer Ausbildung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Entflechtung und Gleichbehandlung geschult. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat am 29. Februar 2024 am 19. Informationstreffen der Gleichbehandlungsbeauftragten bei den Netzwerkpartnern teilgenommen.

Netzentgeltkalkulation und -veröffentlichung

Die voraussichtlichen Netzentgelte des Jahres 2025 wurden für Strom am 10.10.2024 und für Gas am 09.10.2024 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte erfolgte für Gas am 10.12.2024 und für Strom am 19.12.2024 diskriminierungsfrei und fristgerecht auf der Internetseite der CUN. Eine Anpassung der voraussichtlichen Netzentgelte war für Strom aufgrund von Änderungen der eingehenden Regulierungskontosalden durch die BNetzA erforderlich und führte zu einer Absenkung. Für Gas erfolgte eine Anpassung der vorläufigen Netzentgelte aufgrund des korrigierten Effizienzwertes und führte zu einer Anhebung. Wie üblich wurden die Entgelte diskriminierungsfrei gebildet.

Einspeisung

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 4.121 Einspeisebegehren für Neuanlagen bzw. Anlagenerweiterungen gestellt, ein Vielfaches der Vorjahresanzahl. Diese wurden diskriminierungsfrei bearbeitet. In keinem Fall musste eine Ablehnung aufgrund von Netzengpässen erfolgen. Im Falle von Einspeisebegehren von Anlagen/Anlagenparks > 10 MW erfolgte eine Weiterleitung und Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber. Es wurden 4.330 PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von 35.000 kW, 4 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 23.130 kW und 4 KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von 200 kW erstmalig in Betrieb genommen. Die Abweichung zwischen Einspeisebegehren und Inbetriebnahme resultiert daraus, dass für viele Projekte bereits in 2023 ein Einspeisebegehren gestellt wurde.

Elektromobilität

Die CUN verfügt an Ihren Standorten in Celle über 40 Lademöglichkeiten für den Bedarf der eigenen Fahrzeugflotte. Auch am Standort Uelzen, der aktuell ein neues Gebäude erhält, werden umfangreiche Möglichkeiten zum Laden betriebseigener Elektrofahrzeuge geschaffen. Die CUN-Ladesäulen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Für Dritte erbringt die CUN lediglich die Dienstleistungen des Einkaufs und gegebenenfalls Lagerung beschaffter Ladeeinrichtungen.

Im Jahr 2023 der CUN wurden insgesamt 436 Ladepunkte mit einer Ladeleistung von 5.650 kW zugebaut. In keinem Fall musste eine Ablehnung aufgrund von Netzengpässen erfolgen.

Digitalisierung der Energiewende

Die CUN nimmt die Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr. Moderne Messeinrichtungen werden seit 2017 im Netzgebiet der CUN großflächig ausgerollt. Die 10% Hürde nach dem Messstellenbetriebsgesetz wurde für moderne Messeinrichtungen bereits im Jahr 2019 erreicht. Mit Stand Januar 2024 sind über 54.200 moderne Messeinrichtungen im Netzgebiet verbaut.

Nachdem zum 24.02.2020 die Einbauverpflichtung von intelligenten Messsystemen für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 6.000 bis 100.000 kWh vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erklärt wurde, beschäftigt sich die CUN intensiv mit dieser Thematik. Die Entscheidung für einen Gateway-Administrator wurde 2021 gefällt und die Gateway-Administration sowie das Meter-Data-Management als Full-Service beauftragt. Die Implementierung des Gateway-Administrators ist erfolgt.

Durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung für den Rollout von intelligenten Messsystemen im Mai 2022 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wurde die Einbauverpflichtung von intelligenten Messsystemen und die damit einhergehende 10%-Hürde zum Februar 2023 ausgesetzt. Das den Rollout betreffende Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) im Rahmen des Neustarts der Digitalisierung der Energiewende wurde im April 2023 beschlossen. Mit dem neuen MsbG besteht wieder Rechtssicherheit für den Rollout von intelligenten Messsystemen. Die neu angesetzten Fristen und Quoten sind von der CUN in einem angepassten Rolloutplan bereits berücksichtigt; der Massenrollout der intelligenten Messsysteme startet im Jahr 2024. Die für intelligente Messsysteme geltende 20%-Hürde soll gesetzeskonform zum 31.12.2025 erreicht sein. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messbetriebs ist erfolgt. Die Informationen über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gemäß § 37 MsbG und das Preisblatt sind auf der Internetseite der CUN veröffentlicht.

IT-Sicherheit

Betreiber kritischer Infrastrukturen sind durch das IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG) zur Einführung von technischen und organisatorischen Mindestmaßnahmen, sowie zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen verpflichtet. Im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes gelten für Energieversorger Sondervorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nach IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur (BNetzA) haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen ein Informationssicherheits-Managementssystem (ISMS) gemäß ISO/IEC 27001 einzuführen und zu zertifizieren. Die CUN hält die Mindeststandards des IT-Sicherheitskatalogs der BNetzA und des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik ein.

Ein Zertifikat des „Informationssicherheits-Managementssystem (ISMS) für den Geltungsbereich Netzbetrieb Strom und Gas (entsprechend dem Geltungsbereich des IT-Sicherheitskatalogs gem. §11 Absatz 1a EnWG (08/2015)“ liegt vom 26.03.2024 vor. Das Zertifikat (G-24-24809-ITSK) ist gültig vom 24.04.2024 bis zum 23.04.2027. Die vom BSI geforderten Systeme zur Angriffserkennung (§ 8a Abs. 1a

BSIG) sind implementiert; die nächste Reifegradprüfung und das erste Überwachungsaudit zum ITSiKat findet Anfang Februar 2025 statt.

Datenschutz

Die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung sind bei der CUN in Regelprozessen gefestigt. Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Entflechtungs- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Entflechtungskonformität sicher, wobei die regulatorischen Entflechtungsanforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Dabei sind die Schwerpunktthemen im operativen Datenschutz im Berichtsjahr unverändert hauptsächlich die Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben einschließlich Risikobewertungen, Umsetzung von Löschkonzepten sowie Vertragsprüfungen.

Anfragen/Beratungen

Aus dem Tagesgeschäft heraus sind die Anfragen konstant auf Vorjahresniveau. Die Grundlagen der Gleichbehandlung haben die Mitarbeitenden verinnerlicht und es besteht eine grundsätzliche Sensibilität, die in Zweifelsfällen zu Anfragen beim Gleichbehandlungsbeauftragten führt.

Wahrnehmung des Vortragsrechts

Das Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung des vertikal integrierten Unternehmens kann zu jeder Zeit durch den Gleichbehandlungsbeauftragten ausgeübt werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte untersteht direkt der Geschäftsführung und ist mit ihr im Kontakt. Gespräche mit der Geschäftsführung erfolgen grundsätzlich kurzfristig und in der Regel telemedial.

Entflechtungsbeschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch Aufsichtsbehörden Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Celle, März 2025

(Gleichbehandlungsbeauftragter)

Anlagen (nicht für Internetveröffentlichung)

Anlage 1 – Organigramm der Celle-Uelzen Netz GmbH

Anlage 2 – Organigramm der SVO Vertrieb GmbH

Anlage 3 – Organigramm der SVO Holding GmbH